

Year: 2007

Wie Liebende : das Ehepaar Lina und Ernst B.

Arni, Caroline

Posted at edoc, University of Basel

Official URL: <http://edoc.unibas.ch/dok/A5256448>

Originally published as:

Arni, Caroline. (2007) *Wie Liebende : das Ehepaar Lina und Ernst B.* In: Paranoia City. Basel, S. 23-35.

Wie Liebende

Das Ehepaar Lina und Ernst B.

Caroline Arni

Jeder Liebende ist verrückt, glaubt man.
Vermag man sich aber auch einen liebenden
Verrückten vorzustellen?

Roland Barthes, Fragmente einer Sprache der Liebe, 1977

23

An einem Julitag 1894 überkommt Ernst B. ein Zittern. So sehr zucken ihm die Glieder, dass er nicht arbeiten kann. Seine Sinne aber sind geschärft, sein Gehör ist ein feines und trägt ihm Ungutes zu: Seine Frau, erzählt Ernst B. am 19. Juli 1894 dem Basler Stadtarzt, höre er mit «ändern» sprechen und verkehren. So klopfte einer, wenn er ihn, B., schlafend glaube, nachts an die Tür; ein anderer, wenn er ihn, B., todkrank auf dem Kanapee wisse, «halte es» mit seiner Frau. Mit diesen anderen mochte sie gar im Bunde sein, denn mit ihnen hörte Ernst B. sie über seinen Gesundheitszustand reden. Mit ihnen mochte sie sich gegen ihn verschworen haben, als sie ihm am 7. Juli das «Gift in die Suppe» gemischt hatte, das ihn zittern machte und ihn die Suppe zum Apotheker tragen liess.¹ Ein Gift sei es gewesen, «ganz hell [...] wie Wasser», «das neueste», ein Gift, nach dessen Namen Ernst B. sich beim Apotheker Hagenbach erkundigt, ein namenloses Gift also, noch unbekannt und unsichtbar und vielleicht gar unerkannt, ein Gift aber, um dessen Existenz Ernst B. weiss, hat er es doch an seinem ganzen zitternden Leib gespürt.²

Solche Gewissheit des Ernst B. um die Männer im Haus mochte es gewesen sein, die nicht nur die Frage nach der Treue der Ehefrau, sondern auch die Frage nach einer möglicherweise krankhaften Eifersucht des Ehemannes aufwarf. Und solche Gewissheit des Ernst B. um das Gift in der Suppe mochte es gewesen sein, die Dr. Lotz von den «Hallucinationen des Gehörs» und der «Geistesstörung» des Ernst B. überzeugte.³ Doch was in solcher Gewissheit um *andere* (Männer) und eine unerkannte Substanz zum Ausdruck kommt, ist ein Verlangen und Suchen nach Gewissheit: Ernst B. schärft seine Sinne und trägt die Suppe im Gefäss zum Apotheker. Und so lässt sich vermuten: In solcher Gewissheit kommt ein Empfinden von Ungewissheit zum Ausdruck, ein Unbehagen an Dingen, die vor sich gehen, ohne dass sie offensichtlich sind, Dinge, von denen Ernst B. vernimmt – er hört die Gespräche und fühlt seinen Leib zittern –, die er sich aber von Gehör und Blick anderer kaum bestätigen lassen kann: Die Stimmen flüstern, die *anderen* kommen in der Dunkelheit der Nacht,

das Gift ist *ganz hell wie Wasser*. Im Gift aber, dieser durchsichtigen, namenlosen, nicht fassbaren Substanz, die ein Zittern verursacht und auf den Tod ausgeht, offenbart sich das Ungewisse als Bedrohliches. Da es die Hand der Frau ist, durch die das Gift in Ernst B.s Körper gelangt, verklammert sich hier, so ist zu vermuten, Ernst B.s Erfahrung der Welt mit der Erfahrung einer Ehekrise.

ZUEINANDER UND AUSEINANDER. GESCHICHTE EINER EHE

24

Am 4. Mai 1886, ein Vierteljahr nachdem sie sich kennengelernt hatten, heirateten in Basel Karl Ernst Friedrich B. aus Büren an der Aare, Coiffeur, geboren 1855, und Sophie Karoline F. aus dem badischen Waldkirch, Coiffeuse und spätere Kioskbesitzerin und Zigarrenverkäuferin, geboren 1864. Knapp ein Jahr danach kam ein Sohn zur Welt, 1889 eine Tochter. Vier Jahre später setzen die in den hier edierten Akten dokumentierten Turbulenzen in der Geschichte des Ehepaars ein.

Zwischen dem 1. Juni 1893 und dem 12. März 1894 erscheinen Lina und Ernst B. mindestens fünfmal vor dem Zivilgerichtspräsidenten der Stadt Basel, der nicht nur als Scheidungsrichter, sondern auch als vermittelnde Anlaufstelle für Ehestreitigkeiten amtiert.⁴ Lina B. beklagt sich über die unbegründete Eifersucht ihres Mannes, er sich über ihre Untreue; bezichtigt sie ihn der Misshandlung, begründet er solche mit Aggressionen von ihrer Seite. Am 8. März 1894 schliesslich deklariert Ernst B. seine Absicht, eine Scheidungsklage einzureichen, die er aber bereits vier Tage später widerruft, da er sich im Ehebruch seiner Frau geirrt habe.

Aktenkundig werden die Ehestreitigkeiten des Ehepaars B. nicht nur beim Zivilgericht. Am 18. Juli 1894 erscheint Lina B. auf dem Polizeidepartement, um, wie es im Rapport heisst, dieses «auf den Zustand ihres Mannes aufmerksam zu machen». Dieser sei «dem Trunke ergeben», sein «Geisteszustand» sei besorgniserregend, und von einem Arzt «wolle er nichts wissen». Lina B. weist bei diesem Anlass auch darauf hin, dass sie im vergangenen März bei der Abteilung für Strafsachen wegen Misshandlung Klage gegen ihren Mann erhoben, diese aber auf dessen «Drängen und Bitten» wieder zurückgezogen habe.⁵ Am darauffolgenden Tag, dem 19. Juli, wird Ernst B. vom Polizeidepartement vorgeladen. Dem Polizeibeamten berichtet er von der vergifteten Suppe, davon, dass seine Frau ihn «nicht leiden» könne, sich mit seinem Gehilfen und einem Maler abgebe, hingegen ihn selbst «überhaupt nicht als Mann» behandle. Deswegen trinke er «hier und da aus Verdruss und Verzweiflung ein Glas zu viel». «Verwirrt» sei er nicht, doch «infolge der vorkommenden Unannehmlichkeiten in letzter Zeit sehr aufgeregt».⁶

Auf Veranlassung des Polizeidepartements wird Ernst B. noch gleichentags vom Stadtarzt untersucht und auf dessen Diagnose einer halluzinatorischen Geistesstörung

hin in die Irrenanstalt Friedmatt eingewiesen. Am 2. August bittet Lina B. den «Herrn Doktor der Irrenanstalt, Basel», ihren Mann «besuchen zu dürfen» – schriftlich bringt sie diese Bitte an, da sie ihn, den Doktor, «heute per Telephon nicht genügend verstanden» habe.⁷ Dieser Bitte wird stattgegeben, und Lina B. besucht ihren Ehemann am 5. und 12. August; bei diesen Besuchen sei er, so steht im Krankenbericht zu lesen, «gegen dieselbe sehr freundlich» gewesen.⁸ Am 14. August bittet sie um die Rückkehr ihres Mannes: «Da ich finde, daß mein Mañ sehr gut zuweg ist – auch er fühlt sich sehr gut u. verlangt so bald wie nur möglich wieder seinem Geschäft vorstehen zu können.» Die Ärzte teilen diese Einschätzung zunächst nicht und bescheiden Lina B., sie solle «Anfang der nächsten Woche wieder anfragen».⁹ Tatsächlich erneuert sie nur sechs Tage später ihre Bitte um dringende Entlassung ihres Mannes, da wegen des St. Jakobs-Fests am Wochenende viel Arbeit auf den Coiffeurladen B. zukomme und ihr Mann, wie sie finde, «jetzt gesund» sei.¹⁰ Ernst B. wird in der gleichen Woche entlassen.

Zwei Jahre später, im August 1896, erscheint Ernst B. wieder vor dem Stadtbasler Zivilgerichtspräsidenten und kündigt eine Scheidungsklage an, die er schliesslich am 4. September einreicht. Erneut bezichtigt er seine Frau des Ehebruchs. Lina B. bestreitet dies und macht ihrerseits geltend, ihr Mann vernachlässige sie, treibe sich in Wirtshäusern herum, zanke sich unablässig mit ihr und misshandle sie, und deshalb verlange auch sie die Scheidung. Am 14. Oktober sprechen die Richter diese aus überwiegender, aber nicht alleiniger Schuld der Ehefrau aus.

In diesen Tagen wird Lina B. ein drittes Mal schwanger; Ende Juli 1897 bringt sie eine zweite Tochter zur Welt. Anderthalb Jahre später, im November 1898, heiraten Ernst und Lina B. ein zweites Mal in Basel – und lassen sich 1902 in Büren an der Aare im Kanton Bern erneut scheiden. Diesmal tritt die Ehefrau als Klägerin auf, doch verlangen beide einvernehmlich die Scheidung auf der Grundlage einer im voraus abgeschlossenen Konvention.

IM STREIT ZU DRITT.

LINA B., ERNST B. UND DIE STAATLICHEN INSTANZEN

Mit drei staatlichen Instanzen verknüpft sich die Geschichte des Ehepaars B. in den Jahren 1894 bis 1902: Beide, Ernst und Lina B., richten sich direkt oder vermittelt an das Zivilgericht, die Polizei und die Irrenanstalt. Sie setzen sich zur Wehr gegen die Zumutungen des jeweils anderen, indem sie den Zwist aus den vier Wänden und das Unbehagen aus dem Alltag vor die dafür als zuständig erklärten Richter und Beamten und «Experten» tragen. In dieser Verschlingung von persönlichen Ehestreitigkeiten und deren «Behandlung» durch staatliche Instanzen spiegelt sich gerade im Krisenfall die grundsätzliche Verfasstheit der Ehe, die einerseits eine persönliche Beziehung ist und andererseits eine juristische Institution und ein Element soziopolitischer

25

Ordnung.¹¹ Das zunächst verwirrend ungeordnete Hin und Her von wechselnden Motivlagen, in dessen Verlauf Lina und Ernst B. zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Initiativen zur Bewältigung der Ehekrise ergreifen, lässt denn auch bei genauerem Hinsehen durchaus strukturierte Handlungsweisen im Umgang mit Ehekrisen erkennen.

In den Jahren 1893 und 1894 wird ein verzweifelter, darin aber auch beinahe virtuoser Gebrauch wechselnder, jeweils dem Gang der Dinge und der Situationsdynamik angepasster Strategien der Krisenbewältigung deutlich. Ganz gezielt nutzt Lina B. das Appellieren an eine staatliche Instanz als eigentliche «Krisenintervention». Sie zeigt ihren Mann bei der Abteilung für Strafsachen und einige Monate später bei der Polizei an, was diesem den ersten Aufenthalt in der Irrenanstalt einbringt. Eine solche Intervention, die auf eine vorübergehende Trennung oder auch nur auf das Schlichten von Streit zielt, kann indes auch im Sinne einer *Ultima ratio* in eine Initiative zur endgültigen Trennung münden: Im Verlauf der im Frühjahr 1894 geführten Auseinandersetzung vor dem Zivilgerichtspräsidenten steigert sich Ernst B.s Unbehagen an den ehelichen Zuständen bis zum Scheidungsvorhaben. Doch ebenso bestimmt, wie die Eheleute B. diese Initiativen zur zeitweiligen oder endgültigen Trennung ergreifen, so bestimmt unterbrechen sie die angeschobene Entwicklung wieder: Ernst B. bricht im März sein Scheidungsvorhaben fast brüsk ab, Lina B. zieht zur selben Zeit ihre Strafklage zurück und verlangt im Sommer ihren Mann resolut aus der Irrenanstalt zurück.

Die involvierten Instanzen setzen dem keinen Widerstand entgegen. Das verwundert nicht, gehörte es doch gerade zur Aufgabe etwa des Zivilgerichtspräsidenten als Anlaufstelle in Ehestreitigkeiten, wenn immer möglich, Streit zu schlichten und eine Scheidung zu verhindern. Der Verzicht auf eine ins Auge gefasste Scheidungsklage entsprach somit durchaus den Intentionen von Richter und Gesetzgeber.¹² Auch ist es nicht ungewöhnlich, dass vor allem mittel- und unterschichtige Frauen bei Eskalationen von Ehestreitigkeiten ihre Ehemänner bei der Polizei anzeigten, um sie durch einen Aufenthalt auf dem Polizeiposten, im Gefängnis oder in einer Arbeitsanstalt zeitweilig vom gemeinsamen Haushalt fernzuhalten. Und nicht ungewöhnlich ist es, dass sie unter Umständen dann auch deren Entlassung oder Rückkehr betrieben. Da Lina B. auf die Mitarbeit des Ehemannes im gemeinschaftlich betriebenen Coiffeursaloon angewiesen ist, verlangt sie vom Anstaltsdirektor seine Entlassung, und zwar mit wachsender Ungeduld. Dabei scheut sie sich nicht, mit den Ärzten um diagnostisches Wissen zu konkurrieren: Sie *findet*, ihr Mann sei *gut zuweg* und *jetzt gesund* und könne deshalb entlassen werden. Scheint die akute Gefährdung des ehelichen oder familialen Zusammenlebens durch den Ehemann gebannt, so tritt die Sicherung der ökonomischen Existenz der Familie wieder in den Vordergrund.¹³ Und in dieser Intention treffen sich die Anliegen der Eheleute mit jenen der kommunalen Instan-

zen, denen am selbständigen Unterhalt familialer Existenzen – also an der Vermeidung von Armengenössigkeit und staatlicher Unterstützung – gelegen ist.¹⁴

Im Dreieck von Ehefrau, Ehemann und staatlichen Instanzen wird hier das Gleichgewicht zwischen einer im mindesten zumutbaren Qualität der ehelichen Beziehung einerseits und der Sicherstellung ökonomischen Überlebens durch die Einheit Familie im gewerblichen Mittelstand andererseits zu verschiedenen Zeitpunkten neu justiert. Für die Behörden heisst das: Die soziale Ordnung und die ökonomische Selbständigkeit der Familie werden gewahrt. Doch dieses Gleichgewicht ist diffizil und kann kippen. Letztes Mittel ist dann die Klage auf Scheidung. Wenn sich Lina und Ernst B. auch über die Gründe ihrer Entzweiung nicht einig sind, so sind sie es in ihrem Entschluss zur definitiven Trennung. Und das schweizerische Scheidungsrecht nach dem Zivilstands- und Ehegesetz von 1874 (im folgenden: ZEG, in Kraft von 1876 bis 1912) räumt hier den einzelnen Eheleuten und den Richtern einen weiten Handlungsspielraum ein.

1896 stehen sich die Klage des Ehemannes und die Widerklage der Ehefrau mit unterschiedlichen Begründungen des Scheidungswunsches und mit unterschiedlichen Forderungen betreffend den Zuspruch der Kinder und der güterrechtlichen Regelung gegenüber. Ernst B. klagt auf den bestimmten Scheidungsgrund des «Ehebruchs» nach ZEG Art. 46a, gegen den Lina B. sich mehr schlecht als recht zu verwehren vermag. Doch in dieser Situation kann sie sich ihrerseits auf den generellen Scheidungsgrund des «gemeinsamen Begehrens» nach ZEG Art. 45 berufen. Der Staatsanwalt und die Richter werden denn auch genau dies zusammen mit dem Scheidungsgrund der «tiefen Zerrüttung» nach ZEG Art. 47 aufgreifen, da sich der Ehebruch nicht zweifelsfrei nachweisen lässt und sie ausserdem Ernst B. als zumindest mitschuldig erachten.

Bei der zweiten Scheidung 1902 tritt das Ehepaar B. dann mit einer gemeinsam vorbereiteten Konvention vor das Scheidungsgericht: Gestützt auf die Scheidungsgründe des «gemeinsamen Begehrens» und der «tiefen Zerrüttung», verlangen sie einvernehmlich die Scheidung sowie den Zuspruch der Kinder an die Mutter (bei Verzicht auf Alimente seitens des Vaters) und eine Bestätigung der bereits erfolgten güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Genau dieser Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung schrieben um 1900 viele Politiker und Juristen die im europäischen Vergleich ausserordentlich hohe schweizerische Scheidungsrate zu.¹⁵ Freilich wurde diese unterschiedlich interpretiert, nicht alle sahen in ihr eine nachgerade schändliche Moralstatistik. Doch unter dem Eindruck eines moralisierten Diskurses über eine «Krise der Ehe», die es doch angesichts der Verwerfungen der Moderne zu bestärken gelte, setzten sich die Forderungen nach einer Erschwerung der Scheidung durch: In den Sitzungen der Expertenkommission wurde im Jahr 1901 im Rahmen der Ausarbeitung des ersten schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Scheidungsgesetz vorbereitet, das den Scheidungsgrund des einver-

nehmlichen Willens nicht mehr kennt und das 1907 vom Parlament angenommen werden und 1912 in Kraft treten sollte.¹⁶

DIE VERSCHLOSSENE TÜR.

LINA B. SPAZIERT, ERNST B. IST IM UNGEWISSEN

Was Ernst B. seiner Frau im Scheidungsprozess, den er 1896 einleitet, vorzuwerfen hat, ist rasch gesagt: Sie unterhalte «intime Beziehungen» mit einem Nachbarn und «verkehrte» ausserdem mit einem Oberkellner aus dem nahen Centralbahnhof, ja sie nehme von ersterem gar Geld an. Der Vorwurf des Ehebruchs ist ein schwerwiegender, doch in den seltensten Fällen lässt sich darüber ein eindeutiger Nachweis führen – und so werden in solchen Fällen Indizien relevant.

Was vor Gericht zu Indizien wird, das sind im Alltag und im Nebeneinander der Häuser und Eingänge, wo viele vieles sehen und hören, aufmerksam registrierte Zeichen. In der Klageschrift des Ernst B. und in den Aussagen der insgesamt 16 vor Gericht geladenen Zeuginnen und Zeugen – Gesellen des Coiffeursalons, Nachbarinnen des Ehepaars, Wirte umliegender Gasthäuser etc. – wimmelt es von solchen Zeichen. Lina B. wurde «Nachts 1½ Uhr in Gesellschaft» des Nachbarn angetroffen, sie sei, erinnert man sich, mit dem Oberkellner «oft bis Nachts spät in die Wirtschaften» gegangen, man sah sie mit dem Nachbarn «spazieren», sah, wie Männer sie «herumdrückten», wie sie und der Nachbar sich «kolossal freundlich» grüssten («dass man meinen könnte, sie wäre seine Geliebte, wenn sie nicht verheiratet wäre»), wie sie sich «auffällig mit Herren abgab», «Nachts» «in den Anlagen» oder «in der Wirtschaft», und wie sie «in seidener Taille bei ihm [dem Nachbarn] sass».¹⁷

So bemüht ums unverwechselbare Detail diese Aussagen einerseits sind, so typisiert sind sie andererseits. Mit dem *Spazieren* und dem Gang in die *Wirtschaften* werden eigentliche Topoi des Redens über Ehekrisen aufgerufen. Wie die gemeinsame Mahlzeit erscheint der Spaziergang in den Aussagen vor dem Scheidungsgericht als eine Tätigkeit, die eheliche Verbundenheit rituell vollzieht. Anders als die Mahlzeit jedoch ereignet sich der Spaziergang in der Öffentlichkeit und ist entsprechend nicht nur intimes Ritual, sondern rituell veröffentlichte Intimität. Genau dieses rituelle Realisieren und Repräsentieren von Intimität macht den Spaziergang mit anderen zum Skandalon und zum Topos im Reden über Untreue. Ähnlich problematisch in seinem Bezug zu Ehe und Familie ist um 1900 das Wirtshaus, ist es doch weder der Familien- noch der Erwerbswelt zugehörig und tritt im Kampf um die Verteilung von Zeit und Raum zu beidem in Konkurrenz: Das Wirtshaus hält vom Arbeiten ab, und es hält von Häuslichkeit fern. Die Rede vom Gang in die *Wirtschaften* suggeriert insofern immer schon eine Abkehr von ehelicher Verbundenheit

und auf die Familie bezogener ökonomischer Verantwortlichkeit – und genau in diesem Sinne gibt Lina B. den Vorwurf zurück, indem sie ihrerseits Ernst B. der Wirtshaussitzerei bezichtigt.¹⁸

Wohl entfaltet die Anhäufung all der in fast monotoner Reihung vorgetragenen Zeichen der Untreue Lina B.s vor Gericht eine höchst suggestive Wirkung – so suggestiv, dass ihr Anwalt sich genötigt sieht, auf Präzision zu insistieren: Es sei zuzugeben, dass seine Mandantin sich «höchst inkorrekt» benommen habe, führt Dr. Blanchet an und räumt damit implizit die von Ernst B. angeführten «intimen Verhältnisse» ein. Doch «sexuelle Verhältnisse» könnten Lina B. nicht nachgewiesen werden. All die suggestiven Zeichen des Spazierens und Ausgehens mit anderen sind zugleich instabil. Sie wecken eine Vermutung, lösen aber keine Gewissheit ein. Und so können sie als Anzeichen für einen Ehebruch denn auch immer bestritten werden: Lina B.s Anwalt erklärt ihre Kontakte mit dem Nachbarn und dem Kellner nicht nur damit, dass Ernst B. seine Frau vernachlässige, sondern auch damit, dass dieser sie misshandle und sie bei den beiden anderen Männern «Schutz» finde. Allein schon deren Nähe zum Haushalt des Ehepaars lässt sich damit erklären, dass der eine ein Kunde des Coiffeurgeschäfts, der andere ein Freund des Ehemannes sei. Mit beiden unterhalte sie, so erläutert Lina B. selbst, ein rein «freundschaftliches Verhältnis». Den eigentlichen Ehebruch, auf den Ernst B.s Klage lautet, werden denn auch der Staatsanwalt und die Richter nicht für «strikt nachgewiesen» erachten; gleichwohl wird die Ehe geschieden, da Ernst wie Lina B. die Scheidung wünschen.¹⁹

Zwar ist damit der Wunsch des Ernst B. nach einer Auflösung der Ehe erfüllt, doch wird gerade das Verlangen nach Gewissheit über das Ungewisse nicht eingeholt, das in seiner Klageschrift zum Ausdruck drängt und diesen in einer Szenerie findet, die sprechender nicht sein könnte: «In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1896 hörte der Kläger, der sein Schlafzimmer neben demjenigen seiner Frau und der Kinder hatte, sprechen. Er wollte nachsehen, fand aber die Thüre verschlossen.» Gewissheit über das, was hinter der Tür vor sich geht, wo Ernst B. seine Frau mit einem anderen Mann vermutet, ist nicht zu haben, ja die Möglichkeit des Sichvergewisserns wird Ernst B. gerade von derjenigen genommen, die doch als Ehefrau seiner Verfügungsmacht untersteht. Nicht nur wird eine geschlossene Tür hier zum Zeichen unterbrochener Zusammengehörigkeit, sondern als *verschlossene Tür* wird sie überdies zum Zeichen ehemännlicher Ohnmacht. Und diese erfährt noch eine Steigerung: «In der Nacht vom 16. auf den 17. August 1896», so steht in der Klageschrift zu lesen, «schloss der Kläger das Schlafzimmer seiner Frau nach aussen ab, um sie so von einem nächtlichen Ausgang abzuhalten. Die Beklagte liess sich aber dadurch nicht hindern, sondern sprang aus dem Fenster des ersten Stockes auf die Strasse hinunter.» Während Ernst B. unter Aufbietung all seiner Autorität als Ehemann seine Verfügungsmacht zu behaupten sucht und Lina B. in ihr Zimmer ein-

1431

folgendes

Urteil:

Tatsachen.

Die Ehegatten heirateten am 4. Mai 1886 in Basel. Sie haben zwei Kinder, einen neunjährigen Knaben und ein siebenjähriges Mädchen. Der Ehemann betreibt in seiner hiesigen Kriegenschaft ein Coiffeurgeschäft. 1893 klagte die Ehefrau beim Ehegericht, präsidenten über Lebensucht des Mannes, sie habe früher ein Verhältnis gehabt, dasselbe aber abgebrochen. Der Mann wies die Berechtigung seines Verdachts nach. Im Jahr 1894 wiederholte er diese Klagen, zog sie damals aber als unbegründet zurück. Im August 1896 legte er sie des wiederholten Ehebruchs und reichte am 4. September 1896 Scheidungsklage ein, mit dem Begehren, beide Kinder und das gesammte Vermögen mit Ausnahme von Fr. 750. - seien ihm unter 1/2c. Kostenfolge für Beklagte zugesprochen.

Es ergibt aus, Beklagte vermachtliche das Haus, wesen, unterhalte intime Beziehungen zu einem Karl Stähli., von dem sie Geld annehme und mit dem sie Nachts 1/2 Uhr in der ehelichen Wohnung betroffen worden sei; ferner besuche sie des Nachts Wirthschaften mit dem Kellerer Däninger, der am 29/30. Juli d. J. die Nacht bei ihr zugebracht habe, und mit dem sie zugestandenemassen Ehebruch geübt habe; am 16/17. August 1896 habe sie in dessen Wohnung geschlafen. Sie habe sich geäußert, sie wolle dem Kläger Grund zur Scheidung geben. 750 Franken habe sie in die Ehe gebracht.

Die Beklagte trägt auf Scheidung nach Art 45 des Civilhandlungsgesetzes an, verlangt Zusprechung beider

schliesst, entzieht sich diese seiner Gewalt, indem sie heimlich aus dem familialen und ehelichen Raum in die von anderen bevölkerte Stadt der Anlagen und Wirtschaften entweicht.²⁰

In der verschlossenen Tür, um die beide Szenen kreisen, fällt das Fehlen der Gewissheit über das Tun und Lassen der Ehefrau mit einem Mangel an ehemännlicher Verfügungsmacht über das Sinnen und den Körper der Ehefrau zusammen. Bleibt Ernst B. das eine von ihr verschlossen, so lässt sich das andere von ihm nicht einschliessen. Wo es aber um das Handeln und den Körper der Ehefrau geht, da enthüllt sich die Erfahrung von Ungewissheit und Ohnmacht als eine existentielle Bedrohung: Gefährdet ist der ehemännliche Status von Ernst B. und damit eine wesentliche Dimension seines sozialen Seins – als spürte er schon vor der Schlafzimmertür seiner Frau, was die Richter ihm stellvertretend für die Gemeinschaft in der Küchengasse und als Repräsentanten der sozialen Ordnung vorhalten werden: nämlich sein «wenig energisches Verhalten gegenüber der Beklagten».²¹

Hier findet sich die Klammer, die Ernst B.s Erfahrungswelt zusammenhält: Wie die Hypnotiseure ihn um seine ökonomische Existenz bringen, so untergräbt die Ehefrau seinen ehemännlichen Status, sein Ansehen und damit seine soziale Existenz und darüber vermittelt seine Selbstachtung.²² In der Suppe aber hat diese Erfahrung bereits 1894 ihre aufs höchste verdichtete Artikulation gefunden: Vergiftete doch die Frau den Leib des Mannes und damit die Grundlage von Existenz und In-der-Welt-Sein überhaupt.

AUCH IHRE HYPNOSE.

LINA B. WIRD ZUM FALL, ERNST B. SIEHT ALLES ANDERS

Was im Scheidungsprozess von 1896 hauptsächlich thematisiert wird, nämlich das – wie es das Gericht im Urteil nennt – «anstössig[e] und schamlos[e]» Benehmen Lina B.s, das taucht auch im zweiten Scheidungsprozess 1902 als «unsolide[r] und unsittliche[r] Lebenswandel» wieder auf.²³ Musste jedoch 1896 der Verweisungskern des Anstössigen und Schamlosen, nämlich der Ehebruch, «starke Vermutung» bleiben, so gilt dem Bürener Gericht 1902 das Unsolide und Unsittliche als zweifelsfrei nachgewiesen: Unterdessen nämlich, in den Jahren 1900 und 1901, haben Polizisten und Detektive ihre Beobachterposten in den Nachbarhäusern des von Lina B. geführten Zigarrenladens eingenommen, haben dort zum Verkauf aufliegende Postkarten konfisziert, die Vorgeschichten der ein und aus gehenden Frauen rekonstruiert, offene Hosenschlitze anwesender Herren und drapierte Vorhänge peinlich genau notiert. Das in Polizeirapporten, Detektivberichten und Gerichtsverhandlungen dokumentierte Geschehen in und um Lina B.s Zigarrenladen hat schliesslich

drei Anklagen wegen Verkaufs unzüchtiger Bilder und gewohnheitsmässiger Kuppelei zur Folge.²⁴

Lina B., die in diesen Jahren bereits wieder von Ernst B. getrennt lebt, aber noch mit ihm verheiratet ist, setzt sich gegen die Anschuldigungen so beharrlich und unbeirrt zur Wehr, wie sie im Scheidungsprozess 1896 den an sie gerichteten Vorwürfen begegnet ist und wie sie im Jahr 1894 ihren Ehemann ins Irrenhaus hat verbringen lassen und wieder herausgeholt hat. Auch hier spricht sie die Sprache, die kommunale Instanzen grundsätzlich gut verstehen: In einem langen Brief an den Untersuchungsrichter legt sie ihre ökonomische Verantwortlichkeit als «alleinstehende Frau – die so schon harte Schicksalsschläge erlitten – die sich alle Mühe gibt ihre Kinder anständig u. ehrlich durch zu bringen», dar und verlangt das vom Untersuchungsgericht konfiszierte Geld zurück, um ausstehende Rechnungen begleichen zu können.²⁵ Das Gericht indes hält die Straftatbestände der Kuppelei und des Verkaufs unsittlicher Schriften für erwiesen und verurteilt Lina B. insgesamt zu 50.– Franken Busse und vier Wochen Gefängnis.

Wie Ernst B. 1894 und 1899 zu einem «Fall» der Psychiatrie wurde (und es 1904 neuerlich werden wird), so ist Lina B. in den Jahren 1900 und 1901 zu einem «Fall» der Strafjustiz geworden. Als Pathologie im Fall von Ernst B., als Rechtsbruch im Fall von Lina B. bringen beide «Fälle» Verkehrungen der «Normalität» zum Ausdruck, die auch als Inversionen der «normalen» Ordnung der Dinge in einer bürgerlichen Gesellschaft gelesen werden können: Ernst B.s Wahn wäre aus dieser Perspektive Ausdruck der Verkehrung von Handlungsmacht – wie sie im souveränen Bewältigen ökonomischer und sozialer Existenz zum Ausdruck kommen müsste – in eine überwältigende Ohnmacht, die das autonome männliche Subjekt als solches negiert. Und Lina B.s Verstrickung in Prostitution und Pornographie stünde so gedeutet für die Perversion des Ortes der Frauen in einer sekundärpatriarchalen Geschlechterordnung: Was die Frauen der väterlichen/ehemännlichen Macht unterwirft, nämlich der symbolische und juristische Zuschnitt ihres Seins auf ein, wenn auch idealistisch überhöhtes, so doch im Kern immer sexualisiertes «Gattungswesendasein», macht sie sich als Grundlage einer unabhängigen Existenz zunutze.

Und just jetzt, in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts, als Lina B. nachgewiesen wird, was Ernst B. ihr 1896 vorgeworfen hat, wird sie ihm von der Gegnerin zur Verbündeten, oder anders gewendet: Von der Giftmischerin, die ihm die krankmachende Suppe reicht, wird sie zur Hypnotisierten, die wie er, Ernst B., ein Opfer ist: «Ich glaube mit bester Zuversicht», schreibt er 1903 im langen Bericht über seine «Erlebnisse», «daß auch meine geschiedene Frau, unter den Hypnotiseuren & unter deren Einfluße gelitten & zu leiden hatte, & bearbeitet worden, ist, ohne daß vielleicht meine gew. Frau es weiß & ahnt., Nach dem, daß auch Ihre Hypnose, sehr häufig bei mir verkehrte, & heru^mEschwirrte, schliesse ich eben aus dem Grunde, dass die

Hypnotiseuren auch diese befehlend traktierten, wenn nicht hypnotisiert worden wäre, kein Hypnosen von Ihr existieren würde.»²⁶

Tatsächlich ist Lina B. 1902 in einem gewissen Sinn Ernst B.s Verbündete: nämlich im Entschluss zur einvernehmlichen Scheidung, im Entschluss auseinanderzugehen, ohne «sich gegenseitig durch einen langen Scheidungsprozeß zu verunglimpfen um die Schuld an dem ehelichen Zerwürfniße dem einen oder andern aufzubürden», wie es im Verhandlungsprotokoll heisst.²⁷ Doch fast ist man auch versucht zu sagen: Dass nun Lina B. ihrerseits zu einem «Fall» geworden ist, dass auch sie, die einst so souverän an staatliche Instanzen gelangte und diese zur Bewältigung von Ehekrisen nutzte, sich verfängt in der Macht dieser Instanzen über Recht und Unrecht, das ändert ihren Ort im Gefüge von Ernst B.s Welt. Freilich muss der damit suggerierte kausale Zusammenhang zwischen Lina B.s Strafprozessen und diesem «Ortswechsel» Spekulation bleiben, er lässt sich aus den Dokumenten so nicht herauslesen. Was aber dokumentiert ist, das ist ein Hin und Her nicht nur zwischen Heiraten und Scheidungen, sondern auch ein Hin und Her in Ernst B.s Auffassung von der Position seiner Frau: Mal ist sie Feindin, dann wieder Verbündete. Dies mündet schliesslich entlang zweier bemerkenswert paralleler Verläufe in den gemeinsamen Entschluss zur Scheidung und in das geteilte Schicksal, Opfer einer Hypnose zu sein. Vielleicht erst an diesem Punkt, in Ernst B.s Erinnerungen, in der Vergegenwärtigung seiner *Erlebnisse*, sind sie vereint.

Wenn aus den Akten vieles zu erfahren ist über die Entzweigungen der Eheleute B., so geben sie umgekehrt nichts preis über die Versöhnung der beiden, die immerhin nur zwei Jahre nach der ersten Scheidung in eine zweite Heirat mündete, und sie erzählen nichts über das Zustandekommen der einvernehmlichen Scheidung, über die Einigung, die dieser vorausgegangen sein muss. Ob nicht nur Zwist, sondern auch die Liebe für die Wechselfälle dieses prekären Ehelebens verantwortlich war, wissen wir nicht, von ihr ist in den Akten nicht die Rede. Wenn wir der Liebe aber zugestehen, dass sie auch anderes ist als die in Worten und Gesten beschworene Passion, dann wäre hier vielleicht eine ver-rückte Liebe im Spiel, die in einem letzten gemeinsamen Akt des Zusammenfindens im Entschluss zur Trennung ihren Ausdruck findet. In diesem Sinne wäre es denn nicht ein *verrückter Liebender*, sondern tatsächlich ein *liebender Verrückter*, der sich 1903 mit seinen *Erlebnissen* geradewegs als solcher um Kopf und Kragen in die Irrenanstalt Münsingen hineinschreibt.

- 1 Staatsarchiv Basel (StABS), Sanität T 13.1. Einzelne Geistesranke, 1894–1912. Physikatsbericht von Dr. Theophil Lotz. Basel 19.7. 1894.
- 2 Archiv der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) Friedmatt, Krankengeschichte Ernst B., Memorandum von Ernst B. an Dr. Karl Hagenbach. Basel 18.7. 1894.
- 3 Archiv PUK, Krankengeschichte Ernst B., Krankenakte von Ernst B. Basel 20.7. 1894; StABS, Sanität T 13.1, Physikatsbericht von Dr. Theophil Lotz. Basel 19.7. 1894.
- 4 Zu Verfahrensfragen in Ehestreitigkeiten in Basel-Stadt vgl. REGINA WECKER: Zwischen Ökonomie und Ideologie. Arbeit im Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt 1870–1910. Zürich 1997, 204–215, bes. 207ff.
- 5 StABS, Sanität T 13.1, Polizeirapport von Georg Haller. Basel 18.7. 1894.
- 6 StABS, Sanität T 13.1, Vernehmungsprotokoll von Georg Haller. Basel 19.7. 1894.
- 7 StABS, Sanität T 13.2. Einzelne Geistesranke Männer, Bi–Bo. Memorandum von Lina B. an Dr. [Hartwig Meine]. Basel 2.8. 1894.
- 8 Archiv PUK, Krankengeschichte Ernst B., Krankenakte von Ernst B. Basel 5. und 12.8. 1894.
- 9 StABS, Sanität T 13.2 B, Memorandum von Lina B. an Dr. Hartwig Meine. Basel 14.8. 1894.
- 10 Archiv PUK, Krankengeschichte Ernst B., Memorandum von Lina B. an Prof. Ludwig Wille. Basel 20.8. 1894.
- 11 Vgl. hierzu grundsätzlich GEORG SIMMEL: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung [1908]. Gesamtausgabe, Bd. 11. Frankfurt a.M. 1992, 109f.; NANCY F. COTT: Public Vows. A History of Marriage and the Nation. Cambridge, Mass. 2000, 3; für die Schweiz und den Zeitraum um 1900 vgl. CAROLINE ARNI: Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900. Köln/Weimar/Wien 2004; für die paradoxe Konstituierung der «modernen» Ehe zwischen Privatisierung und Vergesellschaftung vgl. FRANÇOIS DE SINGLY: Die Familie der Moderne. Eine soziologische Einführung. Konstanz 1995.
- 12 WECKER, Ökonomie und Ideologie, 207f. Diese schlichtende Funktion hat einerseits Tradition in den reformierten Ehegerichten (besonders in Basel war die Versöhnung wesentliches Anliegen der Ehegerichte, vgl. WECKER, Ökonomie und Ideologie, 195), andererseits wird sie um 1900 neu bestärkt, als der Gesetzgeber im Kontext der Vorarbeiten zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907/12 für verschiedene scheidungserschwerende und scheidungspräventive Massnahmen plädiert (vgl. ARNI, Entzweigungen, Kap. 1).
- 13 Vgl. dazu einen in diesem Aspekt ähnlich gelagerten Fall: ARNI, Entzweigungen, Kap. 3. Hier zeigt die Ehefrau den Ehemann wegen Misshandlungen der Kinder an, bezahlt dann aber die von der Polizei ausgestellte Busse, damit der Ehemann nicht ins Gefängnis verbracht wird, was einen Erwerbsausfall zur Folge hätte.
- 14 In diesem Sinn erschien denn auch der politischen Öffentlichkeit im 19. und frühen 20. Jahrhundert die «Verallgemeinerung» der Institution Ehe – also die Abschaffung ökonomisch und konfessionell begründeter Eheverbote – als Antwort auf den Pauperismus. Vgl. UTE GERHARD: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 1978, 113–119.
- 15 Um 1899 betrug etwa das in der Literatur als ausserordentlich hoch bezeichnete Scheidungsvolumen im deutschen Kaiserreich (9,8 Scheidungen auf 10 000 bestehende Ehen) die Hälfte der schweizerischen Rate (18,8 Scheidungen auf 10 000 bestehende Ehen; in Basel-Stadt im Zeitraum 1891–1900 20 Scheidungen auf 10 000 bestehende Ehen). Statistische Angaben aus: Eidgenössisches Statistisches Bureau: Schweizerische Statistische Mitteilungen, X, 4: Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der Jahre 1901–1920. Bern 1928. Vgl. ausserdem zur Rechtsprechung nach dem ZEG 1874/76 in Basel-Stadt: WECKER, Ökonomie und Ideologie, 204–215.
- 16 Zusammen mit verfahrensrechtlichen Veränderungen war damit die Scheidung ab 1912 erschwert, was allerdings von der Rechtsprechung nicht nachvollzogen wurde: Die Scheidungsraten sollten weiterhin ansteigen, und die einvernehmliche Scheidung wurde indirekt über den Scheidungsgrund der «tiefen Zerrüttung» weiter praktiziert. Vgl. hierzu sowie zur Auseinandersetzung um das Scheidungsrecht um 1900: ARNI, Entzweigungen, Kap. 1.
- 17 StABS, Gerichtsarchiv Um 26. 1896 Juli–Dezember mit Sitzungsprotokoll und Register. Protokoll der Scheidungsverhandlung Ernst B. gegen Lina B., 1414f. und 1421–1425.
- 18 Vgl. zum Wirtshaus als «Gegenwelt» in der Rede vor dem Scheidungsgericht und zum Spaziergang als Ritual des Paares und als ambivalentes Zeichen des Ehebruchs: ARNI, Entzweigungen, 161–164 und 197–199.
- 19 StABS, Gerichtsarchiv Um 26, Protokoll der Scheidungsverhandlung Ernst B. gegen Lina B., 1415 und 1433.
- 20 Ebd., 1415.
- 21 Ebd., 1433.
- 22 Inwiefern ein Mann hier «seine sexuelle Schwäche weder mit wirtschaftlicher Stärke noch mit sozialem Prestige» kompensieren kann und es hier also um die «Stärke der Frau und die Schwäche des Mannes»

- und damit um bedrohte Männlichkeit geht, hat Martin Schaffner gezeigt: MARTIN SCHAFFNER: Missglückte Liebe oder Mitteilungen aus Paranoia City. Eine Lektüre von Justiz- und Polizeiakten aus dem Staatsarchiv Basel, 1894 bis 1908. In: INGRID BAUER u.a. (Hg.): Liebe und Widerstand. Wien/Köln 2005, 243–254. Vgl. zum Zusammenhang von Ernst B.s Rede von den Hypnososen und dem Verlust seines Hauses den Beitrag von Martin Schaffner in diesem Band. Die Rede von der Hypnose könnte so auch als eine aufs intensivste, nämlich in die Manipulation gesteigerte Erfahrung von Ohnmacht gelesen werden.
- 23 StABS, Gerichtsarchiv Um 26, Protokoll der Scheidungsverhandlung Ernst B. gegen Lina B., 1433. Archiv des Amtsgerichts Büren a.A., Protokoll der Scheidungsverhandlung Lina B. gegen Ernst B. vom 22.2. 1902, 661.
 - 24 Und nicht zuletzt räumt Lina B. im Verlauf dieser Strafuntersuchungen auch ein, dass der Nachbar, in dem Ernst B. 1896 ihren Liebhaber vermutete, Vater «des zweiten Kindes» sei. Vgl. StABS, Gerichtsarchiv KK2, Strafgerichtsrekursakten Bd. 31, 1900, Nr. 21. Aktendossier der strafrechtlichen Untersuchung gegen Lina B. betreffend Kuppelerei, 18, Protokoll des Verhörs mit Lina B. vom 30.4. 1900.
 - 25 Ebd., 40^a, Brief von Lina B. an den Untersuchungsrichter II Dr. Wilhelm Lüber. Basel 11.5. 1900.
 - 26 StABS, Sanität T 13.1, ERNST B.: Meine Erlebnisse: Klage & Beschwerde-Bericht; und Rapport. über die Herren Hypnotiseuren Dr. Adolph H. (Wallstraße.) Salomon G. (Leimenstraße.) und Ihren (Polizei) Spion complice Hans Sch. Packer (Itelpfadgss.) alle wohnhaft in Basel. – Thatsachen. –, 23.
 - 27 Archiv des Amtsgerichts Büren a.A., Protokoll der Scheidungsverhandlung Lina B. gegen Ernst B. vom 22.2. 1902, 662.

Herausgegeben von
Stefan Nellen, Martin Schaffner und Martin Stingelin

Paranoia City

Der Fall Ernst B.
Selbstzeugnis und Akten
aus der Psychiatrie um 1900

Schwabe Verlag Basel

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft Basel,
des Lotteriefonds des Kantons Basel-Stadt
und der Dr. H. A. Vögelin-Bienz-Stiftung
für das Staatsarchiv Basel-Stadt.

Abbildungen auf dem Umschlag:
Im Hintergrund ist der Basler «Centralbahnhof, um 1897» abgebildet,
fotografiert von Albert Höflinger (StABS, Fotoarchiv Höflinger, Hö D 6501),
im Vordergrund der Aktenfaszikel «Sanität T 13.2. Einzelne Geisteskranke Männer, B»
aus dem Staatsarchiv Basel-Stadt.

© 2007 by Schwabe AG, Verlag, Basel
Lektorat: Julia Grütter Binkert
Gestaltung: Thomas Lutz
Gesamtherstellung: Schwabe AG, Druckerei, Muttenz/Basel
Printed in Switzerland
ISBN 978-3-7965-2275-8

www.schwabe.ch

Inhaltsverzeichnis

7 Vorwort

Teil A: Essays

Martin Schaffner

11 Fall und Fallgeschichte

Caroline Arni

23 **Wie Liebende.** Das Ehepaar Lina und Ernst B.

Martin Stingelin

37 **Nervös.** Von einem Basler Coiffeur,
der an die falschen Leute und die falsche Literatur
geraten ist, ohne dass sein Zeitalter sich
in seinem verzweifelten Rationalisierungsversuch
hätte wiedererkennen wollen

Stefan Nellen und Robert Suter

49 **Psychopathographien des Alltagslebens.**
Polizeiliche Aufschreibepraktiken im Vorraum der Psychiatrie

Hans Jakob Ritter

63 **Bürgerlicher Tod.** Von der Angst, gesund ins Irrenhaus
eingesperrt zu werden

Hubert Thüring

79 **Zum Beispiel.** Überlegungen zu einem Fall
im Archiv der Moderne

Teil B: Falldossier

91 Editorische Notiz

93 Falldossier

221 Dokumentenverzeichnis der Aktenbestände

225 Die Autorin und die Autoren